

Teil B
Zusatz-Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect
Photovoltaikversicherung

Ertragsausfallversicherung

(Stand 07/2023)

Ertragsausfallversicherung für Photovoltaikanlagen

Der Abschluss einer Ertragsausfallversicherung für Photovoltaikanlagen ist nur in Verbindung mit einer Gothaer GewerbeProtect Sachwertversicherung für Photovoltaikanlagen möglich.

- § 1
Gegenstand der Versicherung**
- Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten betriebsfertigen Photovoltaikanlage gemäß Teil B Produktbezogenen Bedingungen für die Photovoltaikversicherung § 1 durch einen versicherten Sachschaden gemäß § 2 der vorgenannten Bedingungen unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Ertragsausfall. Der Ertragsausfall wird auch ersetzt, wenn er die Folge eines Sachschadens ist, für den ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- § 2
Ertragsausfallschaden**
- Der Ertragsausfallschaden besteht aus den innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschafteten Einnahmen aus dem Stromverkauf resp. den ggf. zusätzlich aufgewendeten Mehrkosten für Fremdstrombezug, weil der frühere betriebsfertige Zustand der Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder diese durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- Als Ertragsausfallschaden gelten
- bei Einspeisung ins öffentliche Stromnetz die entgangenen Einnahmen aus dem Stromverkauf (nicht erzielte Einspeiseerlöse gemäß EEG oder Direktvermarktung) und den ggf. entstandenen, nachgewiesenen Mehrkosten für Fremdstrombezug eines Eigenverbrauchsanteils, der vom Versicherungsnehmer anstelle des selbstgenutzten Solarstroms zusätzlich von einem Energieversorger bezogen werden muss;
 - bei vollständigem Eigenverbrauch die entstandenen, nachgewiesenen Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass vom Versicherungsnehmer anstelle des selbstgenutzten Solarstroms Fremdstrom von einem Energieversorger bezogen werden muss.
- § 3
Haftzeit**
- Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt nach Eintritt des Sachschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
- Die Haftzeit für Anlagen bis 20 kWp beträgt 3 Monate,
 - Die Haftzeit für Anlagen ab 21 kWp beträgt 6 Monate;
- Bei Sachschäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Schäden am Gebäude beträgt die Haftzeit abweichend davon 12 Monate.
- § 4
Versicherungswert**
- Der Versicherungswert ist die Einspeisevergütung aus der Stromerzeugung der Photovoltaikanlage, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes der Photovoltaikanlage erzielt hätte. Hierin enthalten sind auch die Mehrkosten bei Fremdstrombezug. Die Mehrkosten ermitteln sich zum einen aus den Kosten für Bezug und zum anderen den Entfall variabler Kosten (z.B. EEG Umlage) bei Nichtbezug.
- Der Versicherungswert des Ertragsausfalles und der Mehrkosten für Fremdstrombezug beträgt insgesamt pauschaliert 20 % der Summe des Versicherungswertes der versicherten Photovoltaikanlage im Neuzustand.
- Der Versicherungswert stellt das Haftungslimit je Versicherungsfall und zugleich das Jahreslimit für sämtliche Entschädigungsleistungen dar.
- § 5
Ausfallziffer**
- Die Ausfallziffer beträgt 100 %. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass die versicherte Photovoltaikanlage durch einen versicherten Sachschaden in ihrem gesamten betrieblichen Ablauf unterbrochen wird.
- Die Ausfallziffer entspricht dem prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten der nicht erwirtschaftet werden kann, wenn die versicherten Sachen während der gesamten Versicherungsperiode (Bewertungszeitraum) nicht betrieben werden können.
- § 6
Unterversicherung**
- Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

**§ 7
Umfang der
Entschädigungsleistung**

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Der Versicherer verzichtet auf die Einrede der Unterversicherung.

Die Entschädigungsleistung für entgehende Einspeisevergütung und Mehrkosten für Fremdbezug errechnet sich wie folgt:

7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallschaden bzw. den Ersatz von Mehrkosten für Fremdstrombezug, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage stehen, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Eine Entschädigung für eine Unterbrechung wird insbesondere nicht geleistet, soweit die Einnahmen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären bzw. Mehrkosten für Fremdstrombezug ohnehin angefallen wären, wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen.

7.2 Im Versicherungsfall wird die Entschädigungsleistung zeitgenau nach Ausfalltagen errechnet, maximal wird jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung bzw. die nachweislich im Ausfallzeitraum benötigten Mehrkosten für Fremdstrombezug berücksichtigt.

Bei teilweisem Ausfall einer Photovoltaikanlage wird die Entschädigung aus der im Unterbrechungszeitraum nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigung errechnet sich in diesem Fall aus der geleisteten Stromerzeugung eines zur Photovoltaikanlage gehörenden, vergleichbaren, vom Schaden nicht betroffenen Teils der Photovoltaikanlage.

Liegen keine vergleichbaren Werte vor oder handelt es sich um eine vollständige Unterbrechung, so errechnet sich die Entschädigung nach den Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) oder vergleichbarer Dienste und der sich daraus ergebenden, rechnerisch zu ermittelnden Einspeisevergütung bzw. der rechnerischen Mehrkosten für Fremdstrombezug.

7.3 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

7.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand;
- Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

7.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung

- soweit der Ertragsausfallschaden darauf beruht, dass die versicherte Photovoltaikanlage

-
- im Falle eines Totalschadens nicht wieder aufgebaut wird;
• für Vertrags- und Konventionalstrafen.

**§ 8
Abwendung und Minderung
des Ertragsausfallschadens**

Nicht versichert sind Aufwendungen zur Ertragsausfallversicherung, soweit

- durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
- durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
- sie zur Behebung des Sachwerteschadens dienen.

**§ 9
Kürzung der Entschädigung**

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz zur Abwehr und Minderung des Ertragsausfallschadens entsprechend kürzen.

**§ 10
Selbstbeteiligung**

Die ermittelte Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um die im Vertrag dokumentierte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.